



Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Tretzendorf“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (dem Ausstoß von CO²-Emissionen wird entgegengewirkt).
- Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) für die PV-Anlage sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Ende September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämnungsmaßnahmen mit ökologischer Baubegleitung) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.
- Die lichten Modulzwischenräume sind so zu planen, dass zwischen Mitte April und Mitte September ein besonnener Streifen von mindestens 2,50 m zwischen den Modulreihen sichergestellt ist. Für die Berechnung wird das Online-Tool des Hr. Peschel www.wattmanufaktur.de/ in Abhängigkeit von Breitengrad, Bauhöhe, Unterkante und Anstellwinkel empfohlen. Der dort ermittelte lichte Modulreihenabstand für ausreichende Besonnung ist der Abstand zwischen der senkrechten Projektion von Unterkante und Oberkante zweier benachbarter Modultische.
- Kontrolle der Gestaltungs- und Vermeidungsmaßnahme durch drei Monitoringtermine, bestehend aus jeweils insgesamt fünf Begehungsgängen mit Revierkartierung im Jahr 1, 3 und 5 nach Inbetriebnahme festgesetzt. Dazu sind in der ersten (Anfang + Ende April+ Anfang Mai) und erneut in der zweiten Brutperiode (Ende Mai/ Anfang + Mitte Juni) jeweils die Anzahl der Reviere zu erfassen, die im Gel-tungsbereich siedeln. Von einer dauerhaften Besiedlung ist auszugehen, wenn sich in den drei Monitoring-Terminen in einer der beiden Brutperioden ein Revier mehrfach bestätigen lässt.
- Schaffung offener Rohbodenflächen innerhalb der umzäunten PV-Anlage mit standorttypischem Regiosaatgut für Segetalflora oder für extensives Dauergrünland mit stark reduzierter Saatgutmenge (einem Fünftel bis einem Zehntel der üblichen Saatgutmenge), um möglichst lückige Vegetationsbestände herzustellen.
- Schaffung und Erhaltung offener Rohbodenflächen durch Fräsen der Umfahrten zwischen Zaun und Modultischen alle 3 bis 5 Jahre (oder nach Bedarf) im Herbst, um die Krautschicht/ Grasnarbe aufzureißen.
- Bei der Eingrünung durch Gehölze zur offenen Feldflur sind nur niedrigwüchsige Sträucher (z.B. Heckenrosen, Schlehe, Liguster u.a.) zulässig, um mögliche Vergrämnungswirkungen durch die Eingrünung auf Feldvögel, insbesondere Feldlerche, zu vermeiden. Der Anteil von Dornsträuchern an der Pflanzung soll mindestens 50 % betragen.
- Einrichten von vier jeweils ca. 25 – 50 m² großen Brache-Kleinflächen an mehreren Stellen innerhalb des Solarparks.
- Extensive Bewirtschaftung im Sondergebiet ohne Dünger und Pestizide durch temporäre und extensive Beweidung (keine Standweide, keine Zufütterung) mit an die Brutzyklen der Feldlerche angepassten Pflegezeitpunkten bzw. Beweidungsterminen (von Anfang bis Mitte

Mai und ab Ende August), alternativ ist eine Mahd mit Mahdgutabfuhr zwischen den Modulreihen zulässig.

- Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist durch ein begleitendes Monitoring sicherzustellen (siehe Schreiben des Bayerischen Umweltministeriums vom 22.2.2023, Seite 2). Falls die PV-Anlage wider Erwarten und trotz lernengerechter Gestaltung von der Feldlerche nicht oder in zu geringer Revierdichte – gemäß ornitholog. Monitoring - besiedelt werden würde, müssen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, die sich an den Vorgaben des Schreibens des bayer. Umweltministeriums (UMS) vom 22.2.2023 orientieren. Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes, Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität)
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, d.h. zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und Ausgleichsfläche (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild),
- Festsetzung Maßnahmen unmittelbar randlich des geplanten Sondergebietes mit dem Ziel der landschaftlichen Einbindung (Anlage von Hecken, Strauchgruppen, Gras-Krautsäumen) und als Pufferzone zum Waldrand (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Wasser)
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen (Schutzgut Landschaftsbild)
- Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien.

Aufgrund der Lage des Vorhabens auf der Hochfläche außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sind ein Aufdecken von Grundwasser ausgeschlossen. Eine Entwässerung der Fläche ist nicht vorgesehen, vielmehr erfolgt eine breitflächige Entwässerung über die ebene Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, die künftig als Grünland genutzt wird.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben,

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen abgegeben zum Schutzgut:

- Schutzgut Mensch:
Mögliche Blendwirkung,
- Schutzgut Boden:
Boden für Landwirtschaft, Erhalt Bodenfunktionen, keine Altlasten
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Besonderes Artenschutzrecht Ausgleichsflächen und Kompensation, CEF-Flächen für Feldvögel
- Schutzgut Landschaft:
Maßnahmen zur Eingrünung der Anlagenflächen, Landschaftsbild, Fernwirkung
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch

- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung, Alternativenprüfung; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Wasserschutzgebiet, Pflege und Entwicklung Grünland im Sondergebiet, Inanspruchnahme von Wegen,

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Die überplanten Flächen befinden sich auf einer von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Hoch- und Hangfläche, die hinsichtlich der Fernwirkung im Norden und Westen durch Waldflächen abgeschirmt ist. Lediglich von Osten und von Süden kann die Anlagenfläche eingesehen werden. Besondere kulturlandschaftliche Merkmale oder wertgebende Landschaftsstrukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, im Süden liegt ein biotopkartierter Heckenbestand. Im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 des LEP weist der betrachtete Landschaftsraum keine Vorbelastungen auf.

Der Standort berührt keine Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts (einschließlich Biotope). Er liegt außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Der mit dem Sondergebiet beplante Standort selbst weist keine besonderen ökologischen Empfindlichkeiten auf.

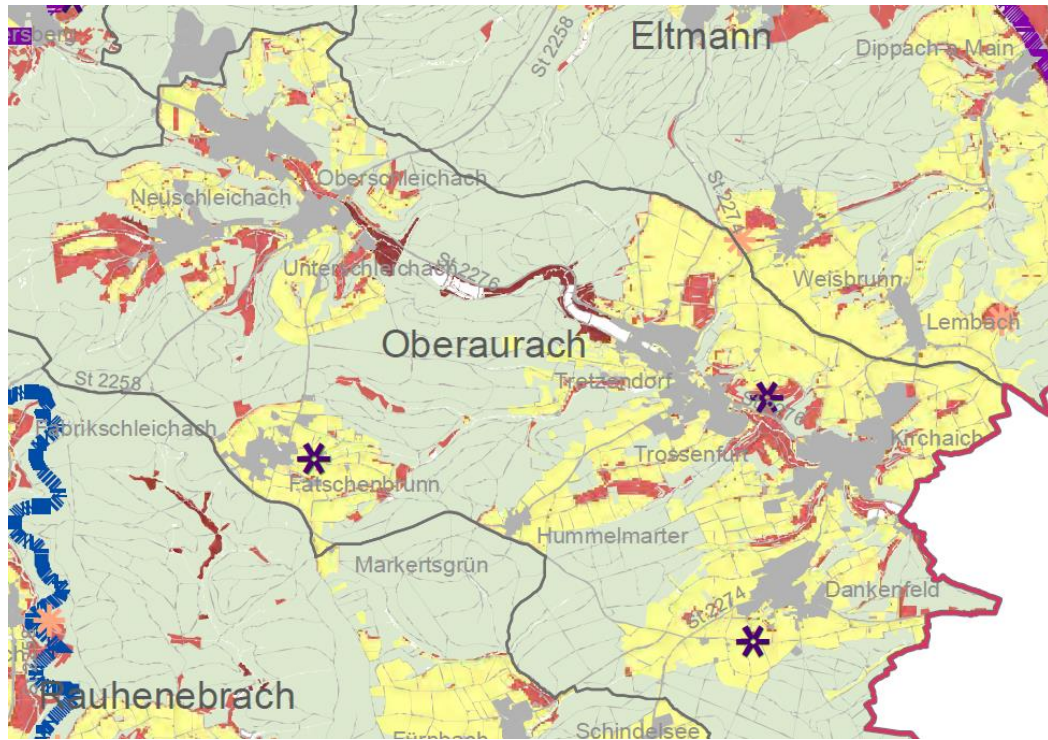
Die Bodenzahlen im Planungsbereich liegen bei 38 – 40 und im südöstlichen Bereich auf einer Teilfläche bei 48. Die Bodenzahlen entsprechen den Werten im Umfeld des Planungsbereiches. Eine sinnvolle Abgrenzung nach den Bodenzahlen ist daher schwierig und nicht zielführend.

Durch das gewählte Konzept zur Grünordnung wird die Fläche gegenüber der aktuellen konventionellen ackerbaulichen Nutzung naturschutzfachlich aufgewertet. Der Landschaftsraum wird zwar in gewissem Maße technisch überprägt, dies kann jedoch durch die Anlage randlicher, die PV-Anlagen säumender Gehölzstrukturen abgemildert werden. Für den Standort wurden nach den Kartierungen zur saP Feldlerchen erfasst. Der artenschutzrechtliche Konflikt hinsichtlich der Feldlerche wird durch entsprechende Gestaltung der PV-Anlage und Bauzeitenbeschränkung, sowie entsprechende Pflegemaßnahmen und Monitoringtermine gelöst.

Im Geltungsbereich liegt kein Bodendenkmal vor.

In der Planungshilfe zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken (Regierung von Unterfranken 2021) liegt der Geltungsbereich im Bereich mit mittlerem

Raumwiderstand (gelbe Farbe in der folgenden Abbildung), aufgrund der Lage in einem Landschaftsbereich mit hoher charakteristischer Eigenart (Stufe 4) und hoher Erholungseignung (Stufe 3). Diese Einstufung trifft auf das gesamte Gemeindegebiet von Oberaurach zu. Dem gewählten Standort kann zugutegehalten werden, dass dieser im Norden und Westen durch die Waldflächen abgeschirmt ist und dass landwirtschaftliche Flächen mit großen Schlaglängen ohne kulturlandschaftliche Elemente gewählt wurden, die vom Aurachtal aus nicht einsehbar sind.



Planausschnitt Ergebniskarte aus der Planungshilfe zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken (Regierung von Unterfranken 2021) mit Lage des Plangebietes (roter Kringel)

In der Gesamtbetrachtung entspricht die Planung hinsichtlich der erneuerbaren Energien den Zielen des LEP und des Regionalplanes. Vorbelastungen im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 (LEP) bestehen im Umfeld des Planungsbereichs nicht. Die Hochspannungsleitung, welche im Osten das Gemeindegebiet tangiert, liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und berührt dort gegenüber dem Vorhabenstandort kleinteiligere landwirtschaftlich genutzte Flächen und Talhänge mit Obstwiesen, Hecken und Grünlandnutzung.

In der Gesamtschau der Belange Landschaft und Naturschutz wird die Entstehung eines Solarparks am Standort mit der vorliegenden Planung für verträglich erachtet, um eine wirtschaftliche Energiegewinnung aus regenerativen Energien zu ermöglichen.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte die Gemeinde hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, ihren Beitrag leisten. Die geplante Fläche steht für die Errichtung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. lösbaren Konfliktpotenzials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 30.11.2024

M. Wehner
Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt